

„Aufklärung“ – eine Aufgabe des Datenschutzes?

Sich selbst und seine Daten zu schützen, setzt die Kenntnis der näheren Umstände einer Datenverarbeitung voraus. Hierzu muss die bzw. der Betroffene informiert werden. Das erkannte schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil aus dem Jahre 1983, als es verlangte, dass jeder wissen soll, wer was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.¹ Doch reicht es oftmals einfach nicht aus, zu wissen, wer gerade Daten einer Person verarbeitet, sondern die Wahrnehmung der mit einer Datenverarbeitung einher gehenden und sich aus dem Datenschutz ergebenden Rechte, setzt deren Kenntnis und das Wissen um deren Durchsetzungsmöglichkeiten voraus. Die „Aufklärung“ ist im Zusammenhang mit Datenschutz also durchaus auf vielfältige Weise zu verstehen, nämlich einmal als Möglichkeit, sich zu informieren bzw. informiert zu werden, aber eben auch die notwendigen Schritte für die Einhaltung des Datenschutzes zu erlernen. Dieses Wissen um Rechte und deren Durchsetzung muss sowohl in der Bildung als auch in der Weiterbildung als eine wesentliche Aufgabe der Vermittlung von Datenschutzkompetenz betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist, dass es kaum noch Personen gibt bzw. zukünftig geben wird, die nicht Betroffene im Sinne des Datenschutzes sind, also deren Daten von keiner verantwortlichen Stelle im Sinne des Gesetzes verarbeitet werden. Diese Personen müssen die in diesem Zusammenhang notwendigen Kenntnisse zwingend erhalten. Ob hier eher die Verpflichtung beim jeweiligen Unternehmen, dem Datenschutzbeauftragten oder dem Staat gesehen wird, mag jedem selbst überlassen sein. Ebenso ist es müßig, die Frage zu klären, ob in unserer heutigen Gesellschaft der Ansatz von Datenschutzkompetenz bereits im Kindergarten erfolgen sollte, damit auch die Jüngsten schon entsprechend sensibilisiert sind, denn eigentlich sind sich zumeist alle einig: Selbstschutz setzt die Kenntnis der Datenschutzzvorgaben voraus und erfordert einen sensiblen Umgang mit eigenen und fremden Daten. Hierzu ist Wissensvermittlung notwendig!

Das vorliegende Schwerpunktheft befasst sich daher mit der Frage, welche Bereiche eigentlich zurzeit die Vermittlung von Datenschutzwissen übernehmen und welche Datenschutzfragen in diesem Zusammenhang wiederum zu klären sind. Der erste Beitrag von Frederick Richter zeigt zunächst deutlich, dass eine solche Datenschutzkompetenz vermittelt werden muss und wo es bereits Ansätze gibt. Im darauf folgenden Beitrag von Rudi Kramer und Frank Spaeing wird exemplarisch ein Anwendungsbeispiel aus den Schulen näher beschrieben, während im Beitrag von Sabrina Erkeling die Umsetzungsmöglichkeiten von Bildung in Multi-User Serious Games, aber auch die sich daraus wiederum aus dem Datenschutzrecht ergebenden Pflichten näher dargestellt werden. Am Ende wird dann im Gateway nochmals der Begriff „Aufklärung“ näher betrachtet und definiert.

Insgesamt wird deutlich, dass Datenschutz nur durch Wissen um die Gefahr des Datenmissbrauches durchgesetzt werden kann und es zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse engagierte Leute für entsprechende Angebote bedarf.

Britta A. Mester

¹ BVerfG NJW 1984, 419 (421).